



Fraktion im Ortsbeirat Westend/Bleichstraße

15.09.2021

Änderung der Sonderparkberechtigung für Bewohner gemäß § 46 StVO

Die Erlaubnis nach § 46 Straßenverkehrsordnung (Sonderparkberechtigung für Bewohner) endet nach der geltenden Regelung ab 18.00 Uhr für die Abend- und Nachstunden. Dies bedeutet, dass abends bzw. nachts Parken auch für Verkehrsteilnehmer offen ist, die über keine Sonderparkberechtigung verfügen. Dies steht dem Grundgedanken der Sonderparkberechtigung für Westendbewohner entgegen. Westendbewohner, die u. a. aus beruflichen Gründen das späte Heimkehren nicht vermeiden können, werden damit deutlich benachteiligt. Angesichts der von Verkehrsteilnehmern ohne Sonderparkberechtigung besetzten Parkplätze bleibt ihnen nämlich dann nichts anderes übrig, als sich auf eine aufwendige Parkplatzsuche auch außerhalb des Westends zu begeben.

Der Magistrat wird gebeten zu prüfen,

ob für die Zeit nach 18.00 Uhr ausschließlich das Bewohnerparken zugelassen werden kann.